

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 4/2019 MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU 19. Dezember 2019

Herausgeber:
Präsidentin der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/de/uni/profil/publikationen/

<i>TAG</i>	<i>INHALT</i>	<i>SEITE</i>
<i>13. Mai 2019</i>	<i>Erste Ordnung zur Änderung der Satzung der örtlichen Studierendenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau</i>	<i>3</i>
<i>15. November 2019</i>	<i>Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>5</i>
<i>05. November 2019</i>	<i>Zwölfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar</i>	<i>9</i>
<i>05. November 2019</i>	<i>Elfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar</i>	<i>12</i>
<i>05. November 2019</i>	<i>Zwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz</i>	<i>15</i>
<i>17. Dezember 2019</i>	<i>Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau</i>	<i>18</i>
<i>17. Dezember 2019</i>	<i>Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau</i>	<i>20</i>
<i>17. Dezember 2019</i>	<i>Fünfundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>26</i>
<i>17. Dezember 2019</i>	<i>Zweiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>30</i>
<i>17. Dezember 2019</i>	<i>Neunzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>33</i>
<i>17. Dezember 2019</i>	<i>Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>36</i>

**Erste Ordnung zur Änderung der Satzung der örtlichen Studierendenschaft
an der Universität Koblenz-Landau,
Campus Landau
Vom 13. Mai 2019**

Gemäß § 110 Abs. 2 und § 111 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9) hat das Studierendenparlament der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, am 13. Mai 2019 die folgenden Änderungen der Satzung der örtlichen Studierendenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau mit Schreiben vom 16.07.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Satzung der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 12. Juli 2018 wird wie folgt geändert:

1. §34 erhält folgende Fassung:

„§34
Sitzungen

- (1) Zur Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Referate finden Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses statt.
- (2) Zur Regelung seiner Arbeitsweise gibt sich der Allgemeine Studierendenausschuss eine Geschäftsordnung.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet die Mehrheit aus Vorsitz und den anwesenden Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses über die Auslegung der Geschäftsordnung.
- (4) Alle Referent*innen, Co-Referent*innen und alle Vorsitzmitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben gleiches Stimmrecht. Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kein Stimmrecht.
- (5) Das Präsidium des Studierendenparlamentes hat kraft seines Amtes beratende Stimme bei den Sitzungen.
- (6) Der Vorsitz beruft die Sitzungen ein, alles Weitere zur Sitzungsleitung wird durch die Geschäftsordnung des AStA geregelt.“

Artikel 2

Die erste Ordnung zur Änderung der Satzung der örtlichen Studierendenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Landau, den 15.07.2019

Das Präsidium des Studierenden-
parlaments
der Universität Koblenz-Landau,
Campus Landau
Rosa Stecher
Lukas Benner

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre an der Universität Koblenz-Landau vom 15.10.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101) und der Teilgrundordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre an der Universität Koblenz-Landau vom 24.10.2018 hat der Senat der Universität Koblenz-Landau die nachfolgende Änderung der Ordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre an der Universität Koblenz-Landau am 15.10.2019 beschlossen.

Artikel 1

Die Ordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre an der Universität Koblenz-Landau vom 14. Dezember 2018 (Mitteilungsblatt 7, S. 66-76) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Qualitätssicherung und -entwicklung an der Universität Koblenz-Landau ist ein mehrstufiges Verfahren und umfasst folgende Komponenten:

- a. interne Qualitätssicherung und -entwicklung durch kontinuierliche Qualitätskreisläufe und ein internes Berichtswesen (§§ 6, 7),
- b. Entwicklungsgespräche zwischen der Hochschulleitung und den Fachbereichen bzw. den Gemeinsamen Ausschüssen Lehramt / Zwei-Fach-Bachelor (§ 8),
- c. Verfahren zur Einführung und Änderung sowie zur Aufhebung von Studiengängen (§ 11),
- d. regelmäßige Akkreditierungsverfahren unter Beteiligung externer Gutachterinnen und Gutachter (§ 12),
- e. regelmäßige Weiterentwicklung von Prozessen und Berichtsinstrumenten des Qualitätsmanagementsystems sowie externer Evaluation.“

2. § 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Insbesondere ist sie zuständig für

- a. die kontinuierliche Betreuung und Überprüfung des internen Berichtswesens,
- b. die Durchführung der internen Akkreditierungsverfahren (§ 12),
- c. die Entwicklung und Pflege eines Datenmonitors,
- d. die Weiterentwicklung und Begleitung der Prozesse und Instrumente des Qualitätsmanagementsystems der Universität,
- e. die Begleitung externer Akkreditierungsverfahren gemäß § 13,
- f. die Pflege eines Handbuchs zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre (QSL-Handbuch) in Übereinstimmung mit allen zuständigen Beteiligten (§ 16).“

3. In § 10 Abs. 1 wird „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.

4. Nach § 10 wird folgender Paragraph § 11 neu eingefügt:

„§ 11

Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen

(1) Das Verfahren zur Einführung oder Änderung von Studiengängen dient der Weiterentwicklung der Studiengänge sowie der Profile der Fachbereiche und der Universität.

Das Verfahren gewährleistet die Konformität des Studiengangs mit den gültigen externen und internen Rahmenvorgaben unter Beteiligung der zuständigen Gremien und Einheiten. Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt bei Einführung oder wesentlichen Änderungen von Studiengängen nach abgeschlossener formaler Prüfung der Studiengangsunterlagen (Prüfungsordnung und Modulhandbücher) sowie Kapazitätsprüfung und -gewährleistung ein internes Akkreditierungsverfahren gemäß § 12. Das Verfahren zur Änderung schreibt dazu Kriterien für wesentliche Änderungen fest.

(2) Das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen dient der Weiterentwicklung des Profils der Fachbereiche und der Universität im Rahmen eines rechtssicheren Verfahrens und bei möglichst frühzeitiger Information aller Beteiligten und Betroffenen. Die zuständige Akkreditierungskommission kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebenen Studierenden verlängern.

(3) Näheres regeln die vom Senat beschlossenen Verfahren zur Einrichtung und Änderung sowie zur Aufhebung von Studiengängen.“

5. Der bisherige § 11 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

„§ 12

Interne Akkreditierungsverfahren

(1) Bei Einführung von Studiengängen, wesentlichen Änderungen sowie regelmäßig alle acht Jahre durchlaufen alle Studiengänge ein vom Senat beschlossenes internes Akkreditierungsverfahren mit externer Gutachterbeteiligung. Bei lehramtsbezogenen Studiengängen ist darüber hinaus das für Lehrerbildung zuständige Ministerium zu beteiligen. Bei den Fächern Evangelische oder Katholische Religion in den lehramtsbezogenen Studiengängen sowie in anderen Bachelor- oder Masterstudiengängen ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlich zuständigen Diözese bzw. Landeskirche zu beteiligen. Bei Studiengängen in Kooperation mit einer anderen Hochschule kann ein internes Akkreditierungsverfahren durchgeführt werden, soweit die Universität Koblenz-Landau gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

(2) Das interne Akkreditierungsverfahren kann für einzelne Studiengänge, Studiengangcluster oder Kombinationsstudiengänge durchgeführt werden. Bei Kombinationsstudiengängen wird die Akkreditierung in Verfahren für das Studiengangmodell und Teilstudiengänge bzw. Teilstudiengangcluster aufgeteilt.

(3) Die vom Senat festgelegten Verfahren regeln jeweils Antragsteller, Ablauf der Prozessschritte und Beteiligte. Die oder der vom zuständigen Fachbereich bzw. dem Gemeinsamen Ausschuss Lehramt oder Zwei-Fach-Bachelor benannte Koordinatorin oder Koordinator begleitet das weitere Verfahren. Die Stabsstelle QSL ist für die Durchführung der internen Akkreditierungsverfahren verantwortlich.

(4) Vom Senat bestellte, entscheidungsbefugte interne Akkreditierungskommissionen ernennen auf Vorschlag der Fachbereiche bzw. des Gemeinsamen Ausschusses Lehramt oder Zwei-Fach-Bachelor die externen Gutachter, prüfen Akkreditierungsunterlagen, treffen die Akkreditierungsentscheidung und können Vorschläge für Zielvereinbarungen zwischen der Hochschulleitung und den Fachbereichen bzw. den Gemeinsamen Ausschüssen Lehramt / Zwei-Fach-Bachelor formulieren. Näheres zu den internen Akkreditierungskommissionen wird in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Internen Akkreditierungskommissionen der Universität Koblenz-Landau geregelt.

(5) Auf Grundlage des vom Antragsteller eingereichten Studiengangberichts, der einen optionalen Bericht der Studierenden enthält, und einer mit Ausnahme für die lehramts-

bezogenen Studiengänge fakultativen Begehung erstellt die externe Gutachtergruppe ein gemeinsames Gutachten zur Qualität des Studiengangs.

(6) Auf Grundlage des Akkreditierungsberichtes (Zusammenfassung Studiengangbericht und externes Gutachten) entscheidet die Interne Akkreditierungskommission, ob eine Akkreditierung, gegebenenfalls unter Auflagen, erteilt wird.

(7) Wird das Verfahren zur Änderung von Studiengängen nach § 11 Absatz 1 nach einer wesentlichen Änderung für einen intern akkreditierten Studiengang im Zeitraum bis zu einem Jahr vor dem Ablauf der Akkreditierungsfrist abgeschlossen, erfolgt die interne Akkreditierung nach einer vereinfachten Verfahrensvariante (Nachakkreditierung). Die Stabsstelle QSL entscheidet über eine Anpassung der Verfahrensschritte und über die Notwendigkeit und den Umfang der externen Begutachtung. Der Umfang der Anpassungen richtet sich nach den Auswirkungen der Änderungen auf die Qualitätsaspekte. Ist der Antragsteller mit der Entscheidung nicht einverstanden, entscheidet die zuständige Akkreditierungskommission. Die Nachakkreditierung hat keinen Einfluss auf die ursprüngliche Akkreditierungsfrist.

(8) Gegen die Entscheidung einer internen Akkreditierungskommission kann der Antragsteller im Akkreditierungsverfahren innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch einlegen. Dazu beruft die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Senat eine Revisionskommission ein. Ihr gehören mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, die über Akkreditierungserfahrungen verfügen sollen, aber nicht dem Fachbereich, aus dem der Antrag gestellt wurde, oder der internen Akkreditierungskommissionen, welche am ursprünglichen Verfahren beteiligt war, angehören. Die Revisionskommission formuliert eine Einschätzung der Beschwerde sowie einen Beschlussvorschlag und verweist den Vorgang zur abschließenden Entscheidung an den Senat.

(9) Der Beschlussvorschlag nach Absatz 8 Satz 4 kann beinhalten, den Studiengang vom betreffenden Fachbereich selbstständig innerhalb von zwölf Monaten durch ein anderes Qualitätssicherungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag überprüfen lassen. Erfolgt die Überprüfung nach Satz 1 nicht oder mit einem negativen Ergebnis, entscheidet der Senat über die Schließung des Studiengangs nach § 76 Absatz 2 Nr. 13 HochSchG.

(10) Bei einer erstmaligen internen Reakkreditierung eines Studiengangs kann eine Anpassung der Frist für die Akkreditierung an den Zyklus von acht Jahren vorgenommen werden, soweit die Qualitätsberichte gemäß § 6 Abs. 4 vorliegen. Die Verlängerung erfolgt durch Beschluss der zuständigen internen Akkreditierungskommission und soll ein Jahr vor dem Ablauf der ursprünglichen Frist festgelegt werden.

(11) Die Hochschulleitung kann auf Antrag der Stabsstelle QSL in Ausnahmefällen eine vorläufige Akkreditierung für einen Studiengang von maximal 12 Monaten aussprechen, insbesondere um eine zeitgerechte Durchführung und Staffelung der internen Akkreditierungsverfahren zu ermöglichen. Dazu muss in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Hochschulleitung und dem Antragsteller im Akkreditierungsverfahren eine verbindliche Zeitplanung für alle Prozessschritte festgelegt sein sowie die Qualitätsberichte gemäß § 6 Abs. 4 vorliegen. Bei wesentlichen Änderungen muss der Prozess zur Einführung und Änderung von Studiengängen eingehalten worden sein. Die durch eine vorläufige Akkreditierung gewonnene Fristverlängerung wird auf die Frist der zukünftigen Akkreditierung angerechnet.

(12) Die genaue Ausgestaltung des internen Akkreditierungsverfahrens und die Zusammensetzung der internen Akkreditierungskommission sind im QSL-Handbuch dokumentiert.“

6. Aus § 12 wird § 13 und erhält folgende Änderung:

In Abs. 2 wird „§ 11“ durch „§12“ ersetzt.

7. Aus den §§ 13 bis 16 werden die §§ 14 bis 17.

8. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend der vorherigen Ausführungen angepasst.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, 15.10.2019

Prof. Dr. May-Britt Kallenrode

Präsidentin

**Zwölfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im lehramtsbezogenen
Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen
an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz
und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar**

Vom 05. November 2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Vizepräsidentin der Hochschule Koblenz am 30. Oktober 2019, der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 25. September 2019 und die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 09. Juli 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 25. Juni 2019 (Mitteilungsblatt 03/2019 der Universität Koblenz-Landau, S. 21, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2019 der Hochschule Koblenz, S. 273, Mitteilungsblatt 02/2019 der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar, S. 2, wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Zwölfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Mainz, den 09. Juli 2019

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Die Dekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

Koblenz, den 05. November 2019

Koblenz, den 31. Oktober 2019

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
Prof Dr. Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr. Thomas Schnick

Vallendar, den 16. September 2019

Die Dekanin der
Pflegewissenschaftlichen Fakultät
Prof. Dr. Erika Sirsch

Anhang

(zu Artikel 1)

1. Der Anhang A „Berufliche Fächer“ Nr. „6. Technische Informatik“ wird wie folgt geändert:
- In Modul 6 werden in der letzten Zeile nach den Worten „Klausur Dauer: 90 Minuten“ die Worte „und Hausarbeit Dauer 4 Wochen“ angefügt.
 - In Modul 7 Veranstaltung 7.1. wird die Angabe „90 Minuten“ durch die Angabe „60 Minuten“ ersetzt.
2. Der Anhang B „Allgemeinbildende Fächer“ wird wie folgt geändert:
- Nr. „2. Biologie“ Modul 6 erhält folgende Fassung:

„Modul 6: Ökologie, Biodiversität und Evolution 0er3BI1116		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus den Modulen 03BI1102 und 03BI1103</i>						
3211061	Ökologie der organischen Organisationsebenen(V)	Pflicht	3	2		
3211063	Botanische Bestimmungstechniken (LÜ)	Pflicht	2	2		
3211065	Botanische Feldübungen (2x) (FÜ)	Pflicht	1	1		
3211062	Zoologische Bestimmungstechniken (LÜ)	Pflicht	2	2		
3211064	Zoologische Feldübungen (2x) (FÜ)	Pflicht	1	1		
3 Modulteilprüfungen: Klausur zu 3211061			Dauer: 45 Minuten	Gewichtung: 3-fach		
Klausur zu 3211062			Dauer: 45 Minuten	Gewichtung: 3-fach		
Klausur zu 3211063			Dauer: 45 Minuten	Gewichtung: 3-fach“		

- Nr. „8. Geographie“ Modul 5 erhält folgende Fassung:

„Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung 03GE1115		5 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03GE1101 und 03GE1102</i>						
3411051	Kartographie (Ü)	Pflicht	3	2		
3411053	Raumanalyse (S)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen		Hausarbeit in 3411051	Dauer: 2 Wochen	Gewichtung: 3-fach		
		Hausarbeit in 3411053				
		in Form einer Präsentation	Dauer: 2 Wochen	Gewichtung: 2-fach“		

- In Nr. „9. Informatik“ Modul 4 Veranstaltung 4.1 wird der Klammerzusatz „(V2 + Ü2)“ durch den Klammerzusatz „(V4 + Ü2)“ ersetzt.

**Elfte Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen
an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-
Theologischen Hochschule Vallendar
Vom 05. November 2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoff und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Vizepräsidentin der Hochschule Koblenz am 30. Oktober 2019, der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 25. September 2019 und die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 09. Juli 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 25. Juni 2019 (Mitteilungsblatt 03/2019 der Universität Koblenz-Landau, S. 27, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2019 der Hochschule Koblenz, S. 279, Mitteilungsblatt 02/2019 der Philosophisch-Theologischen Hochschule Koblenz, S. 8, wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser die Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Elfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Mainz, den 09. Juli 2019

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Die Dekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

Koblenz, den 05. November 2019

Koblenz, den 31. Oktober 2019

Der Prodekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
Prof. Dr. Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr. Thomas Schnick

Vallendar, den 16. September 2019

Die Dekanin der
Pflégewissenschaftlichen Fakultät
Prof. Dr. Erika Sirsch

Anhang
(zu Artikel 1)

I. Der Anhang „A. Berufliche Fächer“ Nr. „5. Informationstechnik / Informatik“ wird wie folgt geändert:

1. Modul 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Klammerzusatz „(je nach Angebot des Fachbereichs)“ das Wort „Veranstaltungen“ eingefügt und in Satz 5 wird das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Fachbereichs“ ersetzt.
- b) In der Veranstaltung 11.8 wird der Klammerzusatz „(V2 + Ü2)“ durch den Klammerzusatz „(V3 + Ü1)“ ersetzt.
- c) In der Veranstaltung 11.12 wird die Angabe „Klausur Dauer 90 Minuten“ durch die Angabe „Mündliche Prüfung Dauer 30 Minuten“ ersetzt.
- d) In der Veranstaltung 11.25 wird die Angabe „Modulteilprüfung bei (V2 + Ü2): Klausur Dauer: 90 Minuten“ durch die Angabe „Modulteilprüfung bei (V2 + Ü2): Klausur Dauer: 90 Minuten oder Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten“ ersetzt.
- e) In der Veranstaltung 11.26 wird die Angabe „Klausur Dauer: 90 Minuten“ durch die Angabe „Klausur Dauer: 90 Minuten oder Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten“ ersetzt.

II. Der Anhang „B. Allgemeinbildende Fächer“ wird wie folgt geändert:

1. Nr. „2. Biologie“ wird wie folgt geändert:

- a) In den Modulen 7 und 8 werden jeweils die Angaben zu den Teilnahmevoraussetzungen gestrichen.
- b) In Modul 10 erhält die letzte Zeile folgende Fassung:

<p>„2 Modulteilprüfungen: 1 Klausur in 3221101 Dauer: 60 Minuten Gewichtung: 3-fach 1 Klausur in 3221102 und 3221103 Dauer: 60 Minuten Gewichtung: 6-fach“</p>

- c) In Modul 12, Veranstaltung 3221122 wird in der Spalte „Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung“ die Angabe „Übung (Ü)“ durch die Angabe „Biologische Feldübung (FÜ)“ ersetzt.

2. In Nr. „9. Informatik“ wird Modul 12 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Klammerzusatz „(je nach Angebot des Fachbereichs)“ das Wort „Veranstaltungen“ eingefügt und in Satz 4 wird das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Fachbereichs“ ersetzt.
- b) In den Veranstaltung 12.3 und 12.4 wird jeweils die Angabe „Klausur Dauer: 90 Minuten“ durch die Angabe „Klausur Dauer: 90 Minuten oder Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten“ ersetzt.
- c) In der Veranstaltung 12.7 wird die Angabe „90 Minuten“ durch die Angabe „60 Minuten“ ersetzt.
- d) In der Veranstaltung 12.22 erhält die letzte Zeile folgende Fassung:

	<p>„Modulteilprüfung Klausur Dauer: 90 Minuten“</p>
--	--

- 3. In Nr. „12. Physik“ werden in den Modulen 6 – 8, 11 und 15 jeweils die Angaben zu den Teilnahmevoraussetzungen gestrichen.

**Zwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)
an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz**

Vom 05. November 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 09. Juli 2019 und die Vizepräsidentin der Hochschule Koblenz am 30. Oktober 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau vom 01. März 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2012, S. 24), zuletzt geändert am 26. Juni 2019 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 03/2019, S. 57, Amtliches Mitteilungsblatt 02/2019 der Hochschule Koblenz, S. 289) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Zwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Mainz, den 09. Juli 2019

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Die Dekanin des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Anja Wildemann

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Die Dekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

Koblenz, den 05. November 2019

Koblenz, den 31. Oktober 2019

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
Prof. Dr. Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr. Thomas Schnick

Anhang
(zu Artikel 1)

1. Der Anhang „B. Allgemeinbildende Fächer“ wird wie folgt geändert:

a) Nr. „2. Biologie Landau“ wird wie folgt geändert:

aa) In Modul 2 wird die Teilnahmevoraussetzung gestrichen, in der Spalte „Studienleistung“ wird in der Veranstaltung 2.3 ein „X“ eingefügt und in der Spalte „Prüfungsrelevante Studienleistung“ wird in der Veranstaltung 2.2 das „X“ gestrichen.

bb) In Modul 3 wird die Teilnahmevoraussetzung gestrichen, in der Spalte „Prüfungsrelevante Studienleistung“ wird in der Veranstaltung 3.1 das „X“ gestrichen, in der Spalte „SWS“ wird in der Veranstaltung 3.2 die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt und in der Spalte „Studienleistung“ wird in der Veranstaltung 3.2 ein „X“ eingefügt

b) Nr. „11. Geographie Koblenz“, Modul 5 erhält folgende Fassung:

		„Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung 03GE1115			5 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03GE1101 und 03GE1102</i>				
3411051	Kartographie (Ü)	Pflicht	3	2		
3411053	Raumanalyse (S)	Pflicht	2	2		
		2 Modulteilprüfungen	Hausarbeit in 3411051	Dauer: 2 Wochen		
			Hausarbeit in Form einer Präsentation in 3411053	Dauer: 2 Wochen		
				Gewichtung: 3-fach		
				Gewichtung: 2-fach“		

c) Nr. „19. Musik Koblenz“ wird wie folgt geändert:

a) In Modul 1, Veranstaltung 1.1, wird in der Spalte „Studienleistung“ ein „X“ eingefügt.

b) Modul 4 erhält folgende Fassung:

		Modul 4: Ensemble			6 Leistungspunkte	
4.1	Didaktik des Gruppenmusizierens (S)	Pflicht	1	1		
4.2	Ensembleleitung (Ü)	Pflicht	2	3		
4.3	Chor oder Orchester oder sonstiges Ensemble (Ü)	Wahlpflicht	3	6		
		Modulprüfung:	Praktische Prüfung	Dauer: 20 Minuten		
		In 4.3 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.				

d) In Modul 6, Veranstaltung 1.6, wird in der Spalte „Studienleistung“ das „X“ gestrichen.

e) In Modul 7 werden in der letzten Zeile die Worte „Praktische Prüfung in 7.3 Dauer: 15 Minuten“ durch die Worte „Hausarbeit (Arrangement) in 7.3 Dauer: 1 Woche“ ersetzt.

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft
an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau**

Vom 17. Dezember 2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau, am 29. Mai 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 17. Dezember 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 23. Oktober 2012 (Mitteilungsblatt 8/2012 der Universität Koblenz-Landau S. 23), zuletzt geändert am 30. April 2019 (Mitteilungsblatt 02/2019 der Universität Koblenz-Landau, S. 21) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am 01. April 2020 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium der Module AEW-M1 und / oder AEW-M2 bereits aufgenommen haben, legen die Modulprüfungen nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Mainz, den 17. Dezember 2019

Die Dekanin des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Anja Wildemann

ANHANG 1
(zu Artikel 1)

In Anhang 2 I, 1. wird der Satz „Modul AEW-M1 und AEW-M2 werden gemeinsam geprüft.“ gestrichen.

**Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften
und in den Masterstudiengängen
Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology
an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau**

Vom 17. Dezember 2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 233-41, hat der Rat des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 06. November 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 17. Dezember 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau vom 02. Juni 2009 (Staatsanzeiger S. 1034), zuletzt geändert am 30. April 2019 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2019, S. 25) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Worte „im Einvernehmen mit den Fachvertretern“ eingefügt:
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 6 werden folgende neue Sätze 7 bis 13 eingefügt:

„Für Studierende, die einen Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Partneruniversität, mit der ein Double Degree-Vertrag abgeschlossen wurde, anstreben, besteht die Möglichkeit, anstelle eines der beiden Vertiefungsfächer im Wahlpflichtbereich ein Mobilitätsmodul (Mobility elective subject / MOB) zur Spezialisierung der Umweltwissenschaften im Umfang von 24 LP zu belegen. Entsprechende Spezialisierungsgebiete können z. B. Umweltingenieurwesen, Marine Ökologie oder Hochgebirgsökologie sein. Näheres ist in den Double Degree-Verträgen geregelt.

Studierende, die keinen Double Degree-Abschluss anstreben, können ggf. einzelne Teilmodule an Partnerhochschulen studieren. Mögliche Teilmodule werden durch die Kooperationsverträge mit den Partneruniversitäten geregelt. Die Übereinstimmung mit den Lernergebnissen und Inhalten des Mobilitätsmoduls wird durch den Prüfungsausschuss geprüft und vom Fachbereichsrat beschlossen. Für die Teilmodule gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Partneruniversität in der jeweils geltenden Fassung.“

bb) Der ehemalige S. 9 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Module des Wahlpflichtbereichs:

	SWS	LP
ACP1: Water Analysis,	4	6
ACP2: Biogeochemical Interfaces,	5	6
ACP3: Current Developments in Environmental Chemistry,	4	6
ACP4: Methods in Environmental Physics,	4	6
ACP5: Process Modelling,	4	6
ACP6: Environmental Physics II,	4	6
CHE1: Organische Chemie für Fortgeschrittene	3	6
CHE2: Physikalische Chemie	4	6
CHE3: Green Chemistry	2	6
LAB1: Basic Lab Course Environmental Chemistry	5	6
LAB2: Advanced Lab Course Environmental Chemistry	5	6
AÖK1: Indicator Organisms,	4	6
AÖK2: Community Ecology,	4	6
AÖK3: Quantitative Experimental Ecology,	4	6
AÖK4: Molecular Ecology I,	4	6
AÖK5: Molecular Ecology II,	4	6
AÖK6: Naturschutzbiologie / Conservation Biology	4	6
GEO1: Human-Environment Systems,	4	6
GEO2: Applied Geoecology I,	4	6
GEO3: Applied Geoecology II,	4	6
GEO4: Geosysteme,	4	6
GEO5: Landschaftsplanung,	4	6
GEO6: Soil Chemistry,	4	6
SÖU1: Sustainability and Society,	4	6
SÖU2: Environmental Policy and Law,	4	6
SÖU3: Environmental Life Cycle Assessment,	4	6
SÖU4: Environmental Management,	4	6
SÖU5: Environmental Cost-Benefit Analysis,	4	6
SÖU6: Öffentlichkeit und Medien,	4	6
SÖU7: Business Administration for Environmental Scientists,	4	6
SÖU8: Environmental Psychology,	4	6
MOD1: Environmental Modelling II	4	6
MOD2: Models in Ecotoxicology	5	6
MOD3: Advanced Data Analysis	4	6
ETX2: Principles of Ecotoxicology	4	6
MOB: Mobility elective subject	/	24
Masterarbeit mit Kolloquium		30"

b) In Abs. 3 Nr. 2 wird der Titel des Moduls SÖU3 „Modellierung und Bilanzierung“ durch den Titel „Environmental Life Cycle Assessment“, der Titel des Moduls AÖK3 „Quantitative experimentelle Ökologie“ durch den Titel „Quantitative Experimental Ecology“ ersetzt und nach dem Modul „SÖUE: Environmental Economics“ wird ein neues Modul „MOD3: Advanced Data Analysis 4 6“ angefügt:

3. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am 01. April 2020 in Kraft.

(2) Für eingeschriebene Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium des Moduls SÖU3: Modellierung und Bilanzierung bereits begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Mainz, den 17. Dezember 2019

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 3)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle „Masterstudiengang Umweltwissenschaften / Environmental Sciences“ erhält folgende Fassung:

Modul	Titel	Leistungs- punkte	Art der Mo- dulprüfung	Stu- dien- lei- stung	Teilnahmevorausset- zungen
Pflichtbereich					
B1	Sustainability and Global Change	4	schriftlich	x	
B2	Tools for Complex Data Analysis	6	schriftlich		Die Teilnahme an der Veranstaltung b) „Multivariate tools for data analysis“ setzt die Teilnahme an der Veranstaltung a) „Univariate tools for data analysis“ voraus
B3	Fate and Transport of Pollutants	6	schriftlich		
B4	Land Use and Ecosystems	6	schriftlich	x	
B5	Environmental Economics	6	schriftlich+Präsentation	x	
INT	Research and Training Internship	8	schriftlich+Präsentation		
„Wahlpflichtbereich (9 Module):“					
ACP1	Water Analysis	6	schriftlich		erfolgreich abgeschlossene Module B2 und B3
ACP2	Biogeochemical Interfaces	6	schriftlich + mündlich		erfolgreich abgeschlossene Module B2 und B3
ACP3	Current Developments in Environmental Chemistry	6	schriftlich + Präsentation		
ACP4	Methods in environmental physics	6	schriftlich		
ACP5	Process modelling	6	schriftlich		
ACP6	Environmental Physics II	6	schriftlich		
CHE1	Organische Chemie für Fortgeschrittene	6	schriftlich		
CHE2	Physikalische Chemie	6	schriftlich		
CHE3	Green Chemistry	6	schriftlich		
LAB1	Basic Lab Course Environmental Chemistry	6	schriftlich		erfolgreich abgeschlossene Module B2 und B3
LAB2	Advanced Lab Course Environmental Chemistry	6	schriftlich		erfolgreich abgeschlossene Module B2 und B3

AÖK1	Indicator Organisms	6	2 Teilprüfungen: jeweils schriftlich, mündlich oder Präsentation		
AÖK2	Community Ecology	6	schriftlich		
AÖK3	Quantitative Experimental Ecology	6	schriftlich + Präsentation		
AÖK4	Molecular Ecology I	6	schriftlich + mündlich		
AÖK5	Molecular Ecology II	6	schriftlich + Präsentation		erfolgreich abgeschlossenes Modul AÖK4
AÖK6	Naturschutzbiologie / Conservation Biology	6	schriftlich		
GEO1	Human-Environment Systems	6	schriftlich		
GEO2	Applied Geoecology I	6	schriftlich + Präsentation		
GEO3	Applied Geoecology II	6	schriftlich + Präsentation		
GEO4	Geosysteme	6	schriftlich		
GEO5	Landschaftsplanung	6	schriftlich		
GEO6	Soil Chemistry	6	schriftlich		erfolgreich abgeschlossene Module B2 und B3
SÖU1	Sustainability and Society	6	schriftlich + Präsentation	x	
SÖU2	Environmental Policy and Law	6	schriftlich + Präsentation	x	
SÖU3	Environmental Life Cycle Assessment	6	schriftlich + Präsentation	x	
SÖU4	Environmental Management	6	schriftlich + Präsentation	x	
SÖU5	Environmental Cost-Benefit Analysis	6	schriftlich + Präsentation	x	
SÖU6	Öffentlichkeit und Medien	6	schriftlich + Präsentation		
SÖU7	Business Administration for Environmental Scientists	6	schriftlich		
SÖU8	Environmental Psychology	6	schriftlich	x	
MOD1	Environmental Modelling II	6	schriftlich + Präsentation		
MOD2	Models in Ecotoxicology	6	schriftlich		
MOD3	Advanced Data Analysis	6	schriftlich + Präsentation	x	
ETX2	Principles of Ecotoxicology	6	mündlich		
MOB	Mobility elective subject	24	je nach Regelung in den entsprechenden Double Degree-Verträgen		
	Master theses with colloquium	30			
Leistungspunkte gesamt		120			

- b) In der Tabelle „Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Wahlfächern.“ wird vor der letzten Zeile folgende Zeile neu eingefügt:

„MOD3		x					x“
-------	--	---	--	--	--	--	----

- c) Die Tabelle „Masterstudiengang Ecotoxicology“ wird wie folgt geändert:

- aa) In Modul ETX3 erhält der Text in der Spalte „Teilnahmevoraussetzungen“ folgende Fassung:

„Die Teilnahme an der Veranstaltung b) „Multivariate tools for data analysis“ setzt die Teilnahme an der Veranstaltung a) „Univariate tools for data analysis“ voraus“

- bb) Der Titel des Moduls AÖK3 „Quantitative experimentelle Ökologie“ wird durch den Titel „Quantitative Experimental Ecology“ ersetzt.

- cc) Der Titel des Moduls SÖU3 „Modellierung und Bilanzierung“ wird durch den Titel „Environmental Life Cycle Assessment“ ersetzt.

- dd) Vor der Zeile „Masterarbeit mit Kolloquium“ wird folgende neue Zeile eingefügt:

„MOD3	Advanced Data Analysis	6	schriftlich+Präsentation	x“	
-------	------------------------	---	--------------------------	----	--

**Fünfundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau
Vom 17. Dezember 2019**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 233-41, haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften und 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 17. Dezember 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 6. Juli 2009 (Staatsanzeiger S. 1327), zuletzt geändert am 09. Juli 2019 (Mitteilungsblatt 03/2019 der Universität Koblenz-Landau, S. 86), wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Fünfundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. April 2020 in Kraft.

(2) Für Studierende, die vor dem 1. April 2020 ihr Hochschulstudium in dem Fach Französisch aufgenommen haben, gelten für die Anerkennung der Hochschulprüfungen des lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengangs als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien die bisherigen Bestimmungen. Abweichend von Satz 1 können sie auf Antrag die nach Nummer 2 des Anhangs die für die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasium geforderten Lateinkenntnisse durch Vorlage von Bescheinigungen der Universität über die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen der Universität nachweisen.

Mainz, 17. Dezember 2019

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Die Dekanin des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Anja Wildemann

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Die Dekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

Die Dekanin des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Melanie Steffens

Anhang
(zu Artikel 1)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Nr. „14. Evangelische Religionslehre Landau“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS
Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen
von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 31 - 44 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 26 - 39 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 5 SWS“

b) Modul 1 erhält folgende Fassung:

„Modul 1: Gegenstand und Einheit der Theologie		8 Leistungspunkte				
1.1	Bibelkunde (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Einführung in die Themen der Theologie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Phänomene und Praktiken des christlichen Lebens (S)	Pflicht	1	1		
1.4	Einführung in die biblische Sprachwelt (S)	Wahlpflicht	1	1		
1.5	Einführung in die Religionspädagogik (S)	Wahlpflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten“			

c) In Modul 3 wird in der Zeile „Modulprüfung“ die Angabe „60 Minuten“ durch die Angabe „70 Minuten“ ersetzt.

d) Modul 7 erhält folgende Fassung:

„Modul 7: Theologische Anthropologie und Bildungstheorie 12 Leistungspunkte		Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2				
7.1	Religiöse Bildung denken (V)	Pflicht	4	2		
7.2	Theologische Anthropologie (S)	Pflicht	4	2		
7.3	Didaktische Konzeptionen und Modelle des Religionsunterrichts (V)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio	Dauer: 2 Wochen“			

2. Nr. „15. Französisch Landau“ Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „ausreichende“ durch die Worte „die in den Modulen 3 und 4 zu erwerbenden“ ersetzt und nach dem Wort „Lateinkenntnisse“ wird der Klammerzusatz „(Latinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung)“ gestrichen.

b) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Der Zugang zum Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien setzt die im Modul 7 des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs im Fach Französisch zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.“

3. In Nr. „20. Grundschulbildung Landau“ erhält das Wahlpflichtmodul 3: Mathematik folgende Fassung:

„Wahlpflichtmodul 3: Mathematik (Fachwissenschaftliche Grundlagen)		8 Leistungspunkte				
3.1	Einführung in mathematische Grundvorstellungen (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Arithmetik (V)	Pflicht	2	2		
3.3	Übungen zu Arithmetik (Ü)	Pflicht	1	1		
3.4	Grundlegende Geometrie (V)	Pflicht	2	2		
3.5	Übungen zu Grundlegende Geometrie (Ü)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung		Klausur	Dauer: 120 Minuten“			

**Zweiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt
an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus,
das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 17. Dezember 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften und 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 17. Dezember 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien vom 10. Oktober 2010 (Staatsanzeiger S. 1800), zuletzt geändert am 09. Juli 2019 (Mitteilungsblatt 03/2018 der Universität Koblenz-Landau, S. 90) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Zweiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau tritt am 1. April 2020 in Kraft.

(2) Für Studierende, die vor dem 1. April 2020 ihr Hochschulstudium in dem Fach Französisch aufgenommen haben, gelten für die Anerkennung der Hochschulprüfungen des lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengangs als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien die bisherigen Bestimmungen. Abweichend von Satz 1 können sie auf Antrag die nach Nummer 2 des Anhangs die für die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasium geforderten Lateinkenntnisse durch Vorlage von Bescheinigungen der Universität über die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen der Universität nachweisen.

Mainz, den 17. Dezember 2019

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Die Dekanin des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Anja Wildemann

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Die Dekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

Die Dekanin des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Melanie Steffens

Anhang

(zu Artikel 1)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. In Anhang A. Nr. „2. Grundschulbildung Landau“ erhält das Wahlpflichtmodul 11 folgende Fassung:

Wahlpflichtmodul 11: Primarstufenbezogene Evangelische Religionslehre (Vertiefungsmodul) 8 Leistungspunkte						
11.1	Religiöse Bildung denken (V)	Pflicht	2	2		
11.2	Theologische Anthropologie oder: Theorien des Bösen (S)	Pflicht	4	2		
11.3	Didaktische Konzeption und Modelle des Religionsunterrichtes (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.			Dauer: 20 Minuten			

2. Anhang D. wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. „11.1. Evangelische Religionslehre Landau“ wird in Modul 11 in der Zeile Modulprüfung die Angabe „90 Minuten“ durch die Angabe „70 Minuten“ ersetzt.
- b) In Nr. „12. Französisch Landau“ wird vor der Tabelle folgender Satz eingefügt:
 „Der Zugang zum Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien setzt die im Modul 7 des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs im Fach Französisch zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.“

**Neunzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau
Vom 17. Dezember 2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, haben die Räte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften, des Fachbereichs 4: Informatik, des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 17. Dezember 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang vom 29. Januar 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2013, S. 7), zuletzt geändert am 09. Juli 2019 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 03/2019, S. 96) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Neunzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. April 2020 in Kraft.

Mainz, den 17. Dezember 2019

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Die Dekanin des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Anja Wildemann

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Die Dekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

Anhang
(zu Artikel 1)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang „II. Basisfächer“, Nr. „6. Evangelische Theologie Landau“, wird wie folgt geändert:

- a) In Modul 3 wird in der Zeile „Modulprüfung“ die Angabe „60 Minuten“ durch die Angabe „70 Minuten“ ersetzt.
- b) Modul 7 erhält folgende Fassung:

Modul 7: Theologische Anthropologie und Bildungstheorie 12 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modu</i>						
61071	Religiöse Bildung denken (V)	Pflicht	4	2		
61072	Theologische Anthropologie (S)	Pflicht	4	2		
61073	Didaktische Konzeptionen und Modelle des Religionsunterrichts (V)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die
Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik
an der Universität Koblenz-Landau
vom 17. Dezember 2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Rat des Fachbereichs 4: Informatik an der Universität Koblenz-Landau am 04. Dezember 2019 die Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 17. Dezember 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau vom 09. Juli 2019 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 03/2019, S. 145) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 2 werden nach dem Wort „Juniorprofessoren“ die Worte „oder habilitierten Mitgliedern“ eingefügt.
2. In § 33 Abs. 2 S. 1 werden nach den Worten „Zulassung zu dem“ die Worte „Masterstudiengang E-Government (deutschsprachig, englischsprachig) und dem“ eingefügt.
3. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. April 2020 in Kraft.

Mainz, den 17. Dezember 2019

Die Dekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 3)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. In Anhang 6 Abschnitt „Voraussetzungen für den Studiengang“ werden in Satz 1 die Worte „Masterstudiengang in Informatik“ durch die Worte „Masterstudiengang E-Government“ ersetzt.
2. In Anhang 10 Abschnitt „Voraussetzungen für den Studiengang“ werden in Satz 1 die Worte „Masterstudiengang in Informatik“ durch die Worte „Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik“ ersetzt.